

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, öffentliche Flächen sowie Gegenstände der Stadt Genthin

Aufgrund der §§ 2, 5, 8, 36, 45 des Kommunalverfassungs-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), alle Gesetze in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Genthin beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die zur Nutzung überlassenen Objekte, einschließlich der dazugehörenden Außenanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Genthin stehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung wie folgt zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Zur Benutzung können zugelassen werden:

a) Vereine und Gruppen, die im Stadtgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen.

b) Sofern dadurch die Benutzung nicht beeinträchtigt wird, können die Einrichtungen den Bürgern der Stadt auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.

Die Nutzung der Einrichtung für Zwecke der Stadt hat Vorrang vor der Benutzung nach a) und b).

Die Durchführung von Veranstaltungen von politischen Parteien und Organisationen jeglicher Art ist in den Nutzungsobjekten nicht gestattet.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Der Nutzer hat im Nutzungsvertrag Name, Anschrift und Geburtsdatum **vollständig** anzugeben.

(3) Die Entscheidung über die Benutzung der Nutzungsobjekte obliegt der Stadt Genthin. Entsprechende Anträge sind an die Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher und deren Vertreter im jeweiligen Ortsteil oder direkt an das Sachgebiet Immobilienwirtschaft der Stadt zu richten.

Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Nutzer/Veranstalter keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.

(4) Der Nutzer darf die Nutzungsobjekte, Geräte und Einrichtungen nur jeweils ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwenden. Ohne Genehmigung der Stadt dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumen entfernt oder mitgenommen werden. Mängel an den Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind dem Beauftragten der Stadt sofort zu melden.

- (5) Spiele bzw. Tätigkeiten, die Beschädigungen oder starke Verunreinigungen an oder in den Nutzungsobjekten oder an den Einrichtungsgegenständen verursachen könnten, sind nicht zulässig.
- (6) Die Stadt behält sich die Vorlage des Programms der beabsichtigten Veranstaltung vor.
- (7) Bei Inanspruchnahme der Küche und der sonstigen Räume werden, soweit im Nutzungsobjekt vorhanden, die benötigten Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar von den in Abs. 3 Benannten dem Nutzer förmlich übergeben.

Nach durchgeführter Veranstaltung prüft der in Abs. 3 Benannte die übergebenen Nutzungsobjekte und das Mobiliar auf evtl. Verluste oder Beschädigungen. Bei Verlusten und für Beschädigungen hat der Nutzer Wertersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

Eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer ist nicht zulässig.

- (8) Erfolgt die Abgabe und Annahme der Objekte durch die Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher, so werden 10,00 € je Nutzung für das Budget der jeweiligen Ortschaft im Folgejahr zusätzlich zu den sonstigen Verfügungsmitteln bereitgestellt.
- (8) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in das Nutzungsobjekt einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Er ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Darüberhinausgehende Veränderungen sind unzulässig.

Für Geschirr (Bestecke, Gläser, Teller usw.) hat der Nutzer selbst zu sorgen, soweit das Nutzungsobjekt damit nicht ausgestattet ist.

- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt und die Einrichtungsgegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung auf eigene Kosten in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlage.

Angefallener Abfall ist vom Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.

- (4) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Nutzer als Gesamtschuldner.
- (5) Schäden am Nutzungsobjekt einschließlich der Außenanlage und der Einrichtungsgegenstände hat der Nutzer unverzüglich der Stadt zu melden.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die von der GEMA festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Steuervorschriften zu beachten.
- (2) Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich befolgt werden.
- (3) Das Abbrennen von Kerzen ist nur in Verbindung mit feuerfesten Unterlagen zulässig. Teelichte sind nur in feuerfesten Gefäßen erlaubt zu nutzen.

§ 4 Werbung; Gewerbeausübung

- (1) Jede Art von Werbung in dem Nutzungsobjekt selbst oder der dazugehörigen Außenanlage bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Der Nutzer darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen der Veranstaltung zulassen oder sonstige Gewerbeausübung in dem überlassenen Nutzungsobjekt dulden, sofern die Stadt nicht ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 5 Durchführung von Festen und Familienfeiern

Bei der Durchführung von Festen und Familienfeiern sind die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zwingend zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer das Nutzungsobjekt einschließlich der Außenanlage sowie die dazugehörigen technischen und übrigen Einrichtungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt, die Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (3) Sollten bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten das zur Verfügung gestellte Nutzungsobjekt, die Geräte und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (4) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Nutzungsobjektes, der Geräte und Einrichtungsgegenstände und der Außenanlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern nicht seitens der Stadt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweise vorliegt.

Die Stadt kann verlangen, dass der Nutzer zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und den Abschluss einer Versicherung der Stadt gegenüber nachweist.

- (5) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836, 837 und 838 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt am überlassenen Nutzungsobjekt, den Geräten, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche Dritter.

§ 7 Hausrecht

- (1) Der Beauftragte der Stadt übt gegenüber den Nutzern und Besuchern des Nutzungsobjektes das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, die sich auf die Erhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Nutzungsobjekt untersagen.
- (2) Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 8 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Genthin wird ein Benutzungsentgelt nach der in der Anlage 1 beigefügten Entgeltordnung, die ausdrücklicher Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben. Das Entgelt ist in voller Höhe je Veranstaltung/Tag der Nutzung zu entrichten. Wird der Vertragsgegenstand von demselben Nutzer an mehreren aufeinander folgenden Tagen genutzt, ist für den ersten Tag das volle Entgelt und für jeden weiteren Tag jeweils 75% des vollen Entgeltes zu entrichten. Vor- und Nachbereitungszeiten sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

Bei der Festsetzung des Entgeltes wird unterschieden zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung.

Als kommerzieller Nutzung zählen hierbei Verkaufsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld gewerblicher Art erhoben wird.

Als weitere kostenpflichtige Nutzung wird die Durchführung von sportlichen Aktivitäten in den Einrichtungen eingeführt.

Sollten sich Nutzungsansprüche für weitere Objekte ergeben, die jetzt nicht erkennbar sind, so können in Anlehnung an die Anlage 1 dieser Ordnung Nutzungsentgelte erhoben werden.

- (2) Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung unbar auf das Konto der Stadt Genthin oder in bar bei der Stadtkasse zu bezahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine abweichenden Zahlungstermine vereinbart sind. Es kann ggf. im Mahnverfahren begetrieben werden.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist bei Veranstaltungen der Veranstalter und bei privater Nutzung der jeweilige Nutzer verpflichtet. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Nutzer, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (4) Gemäß § 1 stehen die Nutzungsobjekte den Vereinen, die ihren Sitz in der Stadt Genthin haben kostenfrei zur Verfügung. Sofern diese für die Vereinstätigkeit, –feiern genutzt werden und Eintrittsgelder von den Besuchern genommen werden, sind 50% des Nutzungsentgeltes lt. Anlage 1 der Entgeltordnung zu zahlen.
- (5) Der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Genthin liegt.
- (6) Der für die Nutzung der Festplätze und Festwiesen benötigte Energie- und Wasserverbrauch wird nach den jeweils gültigen Tarifen abgerechnet.

§ 9 Benutzungsausschluss

Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie den Festlegungen oder Anweisungen der Stadt oder ihrer Beauftragten zuwiderhandeln.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen und Beschlüsse außer Kraft:

1. Satzung der Stadt Genthin über die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport im OT Mützel vom 30.06.2009
2. Satzung der Stadt Genthin über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, Öffentlichen Flächen, sowie Gegenständen für den Ortsteil Tuheim vom 22.10.2009

3. Satzung über die Benutzung des DGH der Gemeinde Paplitz vom 01.01.2005
4. Beschluss Nr.: 32/II/2000 vom 19.04.2000 der Gemeinde Schopsdorf
5. Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Einrichtungen, öffentliche Flächen sowie Gegenstände in Eigentum der Gemeinde Gladau vom 22.01.2001

Thomas Barz
Bürgermeister